

WERNE AN DER LIPPE



Beteiligungsbericht 2011

Handeln aus Verantwortung - heute und morgen

Herausgeber:

Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Formen der wirtschaftlichen Betätigung	4
Vertretung in den Gremien der Unternehmen	5
Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne	6
Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne	6

Darstellung der einzelnen Beteiligungen

Stadtmarketing Werne GmbH.....	7
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)	13
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	19
Kommunalbetrieb Werne	27
Bäderbetrieb der Stadt Werne	33
Natur - Solebad Werne GmbH.....	39
Stadtwerke Werne GmbH	45

Anhang

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung	49
--	----

Beteiligungsbericht der Stadt Werne

Vorwort

Die Stadt Werne ist gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Er dient insbesondere dem Zweck, die Ratsmitglieder und die Einwohner der Stadt Werne umfassend zu informieren und die Beteiligungen der Stadt Werne transparent darzustellen.

Der Beteiligungsbericht umfasst die Beteiligungen der Stadt Werne mit dem Stand zum 31.12.2011. Die Angaben zu den einzelnen Unternehmen, insbesondere die Daten der Jahresabschlüsse sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen, basieren auf den jeweiligen veröffentlichten Jahresabschlüssen bzw. Geschäftsberichten.

Werne, im Februar 2013



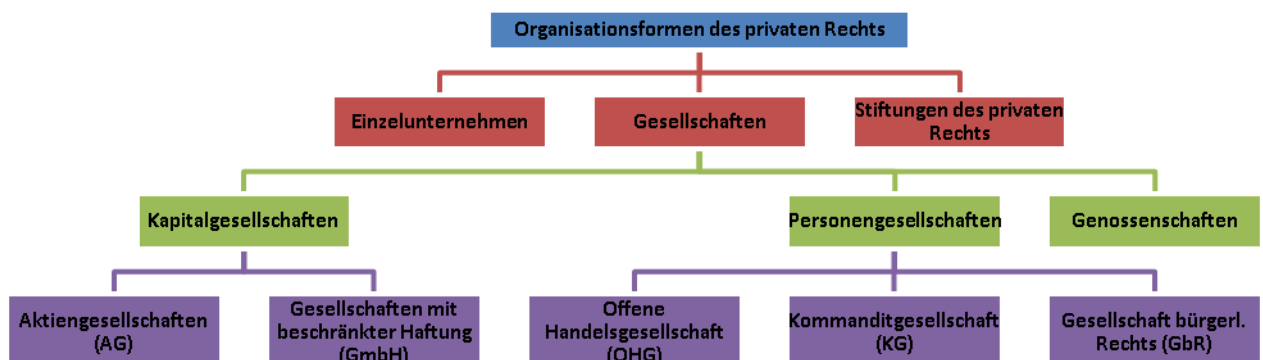
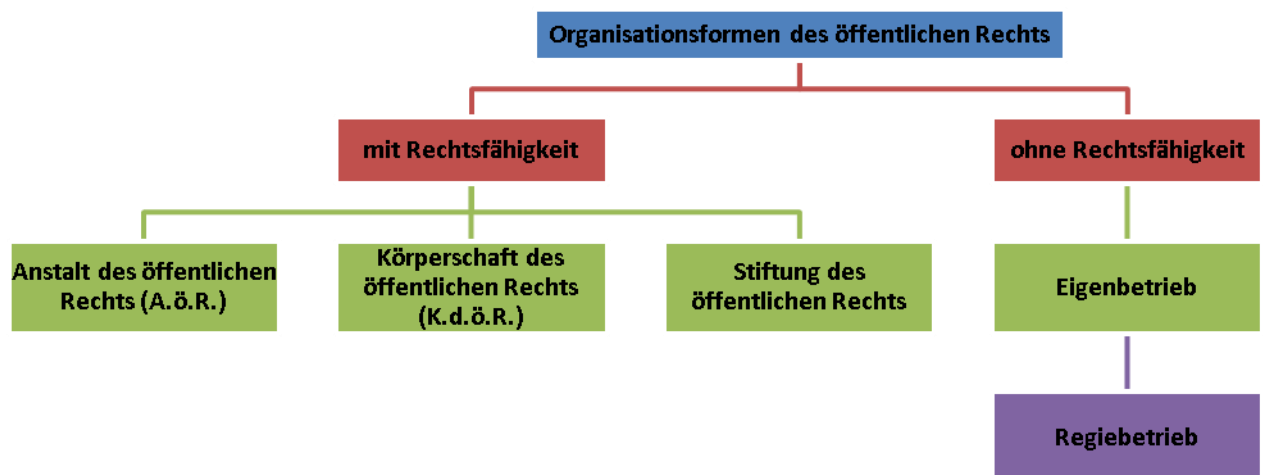
Lothar Christ
Bürgermeister



Marco Schulze-Beckinghausen
Stadtkämmerer

Formen der wirtschaftlichen Betätigung

Die folgenden Schaubilder geben eine Übersicht über die Formen der wirtschaftlichen Betätigung sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts.



Vertretung in den Gremien der Unternehmen

Die Vertretung der Gemeinde in den Gremien der Unternehmen oder Einrichtungen ist in § 113 GO NRW geregelt.

Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen.

Sie werden vom Rat der Gemeinde bestellt und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt Werne in den o.g. genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen. Dies gilt für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne

	Gesellschaftskapital Haftungssumme	Beteiligung der Stadt Werne	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			
Stadtmarketing Werne GmbH	25.000 €	16.000 €	64,00%
1.3.2 Beteiligungen			
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)	3.856.100 €	197.970 €	5,13%
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)	3.032.500 €	125.600 €	4,14%
1.3.3 Sondervermögen			
Kommunalbetrieb Werne	10.000.000 €	10.000.000 €	100,00%
Bäderbetrieb der Stadt Werne	2.045.168 €	2.045.168 €	100,00%

Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne

	Gesellschaftskapital Haftungssumme	Beteiligung	
Bäderbetrieb der Stadt Werne			
Natur-Solebad Werne GmbH	25.000 €	25.000 €	100,00%
Stadtwerke Werne GmbH	100.000 €	100.000 €	100,00%

Stadtmarketing Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten des Stadtmarketings in Werne. Die Gesellschaft soll einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die Attraktivität der Stadt Werne zu erhalten und zu steigern. Sie soll die bestehenden Stadtmarketingaktivitäten in der Stadt bündeln, effektiver gestalten und weiterentwickeln.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben- und Kommunikationsfelder:

- Strategisches Marketing/Standortentwicklung
 - Markt- und Meinungsanalysen
Analysen und Erhebungen zu Bürger- und Kundenwünschen
 - Moderation des Entwicklungsdialogs
Durchführung von Foren und Arbeitskreisen
 - Unterstützung in der Angebotspolitik
Berücksichtigung übergeordneter Entwicklungsziele
Verbesserung der Standortqualität durch Abstimmung von
Marketingstrategien mit Zielen der Stadtentwicklung
- Operatives Marketing/Standortkommunikation
 - Erbringung von Kommunikationsleistungen
Bündelung der zentralen Kommunikation
Entwicklung einer gemeinsamen Werbelinie
 - Kundeninformation und Distribution
Durchführung von Touristeninformation und Zimmervermittlung
Verkauf von Tickets u. a.
- Projektmanagement
 - Förderung öffentlich-privater Kooperationsprojekte

- Eventmanagement
 - Entwicklung und Durchführung imagefördernder Großveranstaltungen

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Dazu gehört auch die Organisation von kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Veranstaltungen oder die Vermittlung oder Verpachtung von Örtlichkeiten hierfür sowie damit einhergehende Nebenleistungen (z. B. Garderobe, Ausschank etc). Hierzu zählen u. a. die Einrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung NRW. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen.

Die Gesellschaft hat nicht den Zweck Gewinne zu erwirtschaften. Soweit Jahresüberschüsse entstehen, sind diese zur Erreichung des Gegenstandes des Unternehmens zu verwenden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

2. Lage der Geschäftsräume

Stadtmarketing Werne GmbH
Konrad - Adenauer - Platz 1
59368 Werne
Telefon: 02389 71-200
Telefax: 02389 71-205
E-Mail: info@stadtmarketing-werne.de
Internet: www.stadtmarketing-werne.de

3. Gründungsdaten

Die Stadtmarketing Werne GmbH wurde am 01.10.2005, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 28.09.2005, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtmarketing Werne GmbH beträgt 25.000 € und teilt sich wie folgt auf:

▪ Stadt Werne	16.000 €	64 %
▪ „Wir für Werne“	6.000 €	24 %
▪ Verkehrsverein Werne e. V.	3.000 €	12 %
Summe	25.000 €	100 %

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit einer Stammeinlage i.H.v. 16.000 € an der Stadtmarketing Werne GmbH beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Jochen Höinghaus (bis 31.03.2011)
- Frau Iris Müller (01.04.2011 - 31.10.2011)
- Frau Carolin Brautlecht (seit 01.05.2011)

Gesellschafterversammlung

- BM Lothar Christ - *Vorsitzender* -
- Martin Gößl - *stellv. Vorsitzender* -

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Aktiva					
A. Anlagevermögen	9.322	11.862	16.620	22.102	24.368
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	221	311	206	101
II. Sachanlagen	9.322	11.641	16.309	21.896	24.267
B. Umlaufvermögen	57.822	36.513	44.782	48.510	41.054
I. Vorräte	13.926	7.854	20.425	18.555	18.773
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.443	5.479	6.259	8.058	2.574
Forderungen gegen Gesellschafter	3.000	777	1.128	949	8.464
Sonstige Vermögensgegenstände	6.717	11.467	5.767	5.433	515
III. Flüssige Mittel					
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.736	10.936	11.203	15.515	10.727
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.072	498	500	246	246
	69.216	48.873	61.902	70.858	65.667

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Passiva					
A. Eigenkapital	5.088	39	11.803	20.211	26.551
I. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
II. Kapitalrücklage	144.750	206.750	279.513	341.513	431.013
III. Verlustvortrag	136.447	164.662	231.711	292.710	346.302
IV. Jahresfehlbetrag	28.215	67.048	60.999	53.592	83.160
B. Rückstellungen	7.150	8.150	39.550	40.050	23.150
C. Verbindlichkeiten	20.630	17.869	10.329	10.597	6.400
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.222	510	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.800	13.147	2.221	2.876	4.926
Sonstige Verbindlichkeiten	1.608	4.213	8.108	7.721	1.474
D. Rechnungsabgrenzungsposten	36.348	22.814	220	0	9.566
	69.216	48.873	61.902	70.858	65.667

Gewinn- und Verlustrechnung	2007	2008	2009	2010	2011
	€	€	€	€	€
Umsatzerlöse	215.763	240.461	212.294	208.028	226.237
Sonstige betriebliche Erträge	0	25.000	15.238	15.620	16.213
Materialaufwand	40.365	55.519	36.467	26.601	18.391
Personalaufwand	41.598	55.427	54.454	55.327	61.329
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.792	2.373	3.180	3.608	4.309
Sonstige betriebliche Aufwendungen	161.304	220.052	194.549	191.947	241.753
Betriebsergebnis	-29.296	-67.910	-61.118	-53.835	-83.331
Zinsen und ähnliche Erträge	1.081	863	117	243	171
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	2	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-28.215	-67.048	-61.000	-53.592	-83.160
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0,63	0
Sonstige Steuern	0	0	0,81	0	0
Jahresfehlbetrag	-28.215	-67.048	-60.999	-53.592	-83.160

8. Lagebericht 2011

Verbindlichkeiten wurden innerhalb der Zahlungsfrist beglichen und jeweilige Forderungen innerhalb der Zahlungsziele vereinnahmt.

Das Unternehmen verfügt über ein Gesamtvermögen von 65,7 T€ . Das Eigenkapital beträgt 26,6 T€, während das Fremdkapital (Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten) bei 39,1 T€ liegt. Durch vereinnahmte Zuschüsse hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Eigenkapitalausstattung weiter stabilisiert.

Die Finanz- und Liquiditätslage ist aufgrund der vereinnahmten Gesellschaftereinlagen grundsätzlich solide, so dass die Stadtmarketing Werne GmbH am Jahresende 2011 liquide Mittel in Höhe von 10,7 T€ aufweist. Dennoch kommt es unterjährig immer wieder zeitweise zu einer angespannten Liquiditätslage.

Das Geschäftsjahr schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 83,1 T€ (im Vorjahr: -53,6 T€) ab, das den Planungen im Wesentlichen entspricht. Der Steigerung der Umsatzerlöse um 18,2 T€ aus Sponsoringeinnahmen standen erhöhte Personalaufwendungen (6,0 T€) und gestiegene sonstige Aufwendungen (49,8 T€), die im Wesentlichen auf Kosten für das Stadtjubiläum sowie die Wirtschaftsmesse zurückzuführen sind, entgegen.

9. Beschäftigte

Im Durchschnitt waren gem. § 267 Abs. 5 HGB durchschnittlich 10 Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Die Gesellschafter leisten an die Gesellschaft zur Deckung der laufenden Betriebskosten und einfacher Geschäfte der laufenden Verwaltung jährliche Zuschüsse. Der Zuschuss der Stadt Werne betrug im Berichtsjahr rund 152 T€.

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Ein öffentlicher Zweck ist somit gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
Krögerweg 11
48155 Münster
Telefon: 0251 62700
www.vku-online.de

3. Gründungsdaten

Die VKU wurde am 27. Juli 1908 gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.856.100 € und entfällt auf:

▪ Kreis Unna	1.935.170 €	50,19%
▪ Stadt Lünen	632.050 €	16,39%
▪ Stadt Unna	353.910 €	9,18%
▪ Stadt Kamen	311.320 €	8,07%
▪ Stadt Bergkamen	296.030 €	7,68%
▪ Stadt Werne	197.970 €	5,13%
▪ Gemeinde Bönen	53.220 €	1,38%
▪ Gemeinde Holzwickede	42.280 €	1,10%
▪ Stadt Selm	34.150 €	0,89%

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit 197.970 € an der VKU beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Dipl. – Wirtsch. – Ing. (FH) Andre Pieperjohanns - *Geschäftsführer* -
- Dipl. – Geogr. Werner Linnenbrink - *stellv. Geschäftsführer* -

Aufsichtsrat

- | | |
|---|------------------------------------|
| ▪ LR Michael Makiolla (Vorsitzender) | Kreis Unna |
| ▪ BM Werner Kolter (1. stellv. Vorsitzender) | Stadt Unna |
| ▪ Rainer Schmeltzer MdL (2. stellv. Vorsitzender) | Arbeitnehmersvertreter |
| ▪ Günter Bremerich | Kreis Unna |
| ▪ Beigeordneter Reiner Brüggemann | Stadt Kamen |
| ▪ BM Lothar Christ | Stadt Werne |
| ▪ Axel Fuhrmann | Gemeinde Bönen
(bis 05.12.2011) |
| ▪ Martin Gratz | Arbeitnehmersvertreter |
| ▪ Jens Hebebrand | Kreis Unna |
| ▪ Roland Henrichs | Arbeitnehmersvertreter |
| ▪ Franz Herdring | Stadt Bergkamen |
| ▪ Hans Werner Kerl | Gemeinde Bönen
(ab 16.02.2012) |
| ▪ Dipl.- Päd. Michael Klimaziak | Gemeinde Holzwickede |
| ▪ Dipl. – Volksw. Klaus Lamczick | Stadt Lünen |
| ▪ Erster Landesrat Matthias Löb | WVG/WLV (bis 13.04.2011) |
| ▪ BM Mario Löhr | Stadt Selm |
| ▪ Dipl.-Designerin Anke Schneider | Kreis Unna (ab 28.06.2011) |
| ▪ Ernst Sosna | Arbeitnehmersvertreter |
| ▪ Thomas Tralle | Arbeitnehmersvertreter |
| ▪ Franz Wuttke | Arbeitnehmersvertreter |

Als Vertreter für die Stadt Werne wurde BM Lothar Christ vom Rat der Stadt Werne bestellt.

Gesellschafterversammlung

Als Vertreter für die Gesellschafterversammlung wurde RM Michael Marckhoff vom Rat der Stadt Werne benannt.

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Aktiva					
A. Anlagevermögen	9.015.869	8.556.079	8.666.765	7.925.895	8.733.764
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	48.494	44.497	28.459	24.703	91.797
II. Sachanlagen	8.858.912	8.413.382	8.551.098	7.659.644	8.245.755
III. Finanzanlagen	108.463	98.200	87.208	241.549	396.212
B. Umlaufvermögen	7.102.945	7.441.935	6.227.920	6.847.450	10.026.410
I. Vorräte	173.303	217.332	220.982	226.784	195.895
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.625.626	7.163.721	5.941.181	6.529.538	9.714.290
III. Wertpapiere	0	0	0		0
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	304.016	60.882	65.756	91.128	116.225
C. Rechnungsabgrenzungsposten	73.826	1.103	1.129	1.130	1.130
	16.192.639	15.999.118	14.895.814	14.774.475	18.761.304

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Passiva					
A. Eigenkapital	4.656.246	4.656.246	4.493.576	4.340.630	4.495.650
I. Gezeichnetes Kapital	3.856.100	3.856.100	3.856.100	3.856.100	3.856.100
II. Kapitalrücklage	800.146	800.146	637.476	637.476	792.496
III. Verlustvortrag	0	0	0	0	152.946
VI. Jahresfehlbetrag	0	0	0	152.946	0
B. Rückstellungen	2.878.327	2.699.497	2.643.331	3.038.339	2.581.444
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	86.279	79.646	78.177	86.116	84.806
2. sonstige Rückstellungen	2.792.048	2.619.851	2.565.154	2.952.223	2.496.638
C. Verbindlichkeiten	8.658.067	8.643.375	7.758.906	7.101.001	11.283.477
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.879.093	4.884.462	5.684.638	4.937.560	6.246.258
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	869.889	863.626	952.244	1.027.912	3.335.443
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	95.743	100.672	106.149	109.578	138.853
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	1.028.126
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	181.968	2.653.132	540.132	229.688	106.254
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.631.374	141.481	475.745	796.263	428.543
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	294.505	400.733
	16.192.639	15.999.118	14.895.814	14.774.475	18.761.304

Gewinn- und Verlustrechnung	2007	2008	2009	2010	2011
	€	€	€	€	€
Umsatzerlöse	17.061.208	16.058.527	17.708.289	17.880.034	17.577.155
sonstige betriebliche Erträge	5.942.496	7.665.581	6.575.553	7.387.906	8.249.563
Materialaufwand	10.688.630	11.646.668	11.826.018	12.778.649	13.398.915
Personalaufwand	8.580.864	8.501.970	8.630.725	8.564.746	8.445.719
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.453.512	1.448.351	1.500.637	1.526.812	1.518.064
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.790.896	1.802.589	2.045.088	2.117.560	2.219.451
Erträge aus Beteiligungen	72	120	120	60	0
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.393	1.614	17.597	2.614	4.588
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0	152.946	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	478.159	313.086	285.731	253.913	234.779
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.107	13.178	13.358	-124.012	14.377
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	16.391	0
sonstige Steuern	13.107	13.178	13.358	12.543	14.377
Jahresergebnis	0	0	0	-152.946	0

8. Lagebericht 2011

Finanzlage

Im Berichtsjahr leistete die VKU für ihre Fahrgäste 7.969.899 km. Davon wurden 47% durch die etwa 25 mittelständischen privaten Partnerunternehmen der VKU erbracht. Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkten sich insbesondere die im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 17% stark gestiegenen Dieselpreise negativ aus. Weiterhin gab es Tarifierhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen. Die VKU unternahm im Berichtsjahr wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen. Die Gesamtkosten stiegen moderat um 1,6%.

Ertragslage

Die Erträge im Linienverkehr stiegen auf Grund von Tarifierhöhungen um 1,7%. Während sie im Jedermannverkehr mit + 2,7% deutlich stiegen, entwickelte sich der Ausbildungsverkehr mit + 0,3% auf Vorjahresniveau.

Die Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 11a ÖPNVG (ehem. § 45a PBefG) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 200 T€. Begünstigt wurde das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmezuscheidungen sowie Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG und SGB für Vorjahre. Die Umsatzerlöse lagen um rd. 300 T€ unter denen des Vorjahres.

9. Beschäftigte

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 217 Arbeitnehmer (Vollzeitstellen) und 9 Auszubildende bei der VKU beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Aufgrund der zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Werne abgeschlossenen Refinanzierungsvereinbarung sind nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Vertrages Aufwendungsersatzleistungen unverzüglich nach Aufforderung durch den Kreis Unna fällig. Der Aufwandsersatz der Kommunen gegenüber dem Kreis Unna beträgt, gemäß § 2 Abs. 5 der Vereinbarung, 50% des lt. Betrauungsvereinbarung vom Kreis Unna an die VKU zu leistenden Betrages, entsprechend dem jeweiligen Betriebsleistungsanteil gemäß Abrechnung durch die VKU.

Der Anteil der Stadt Werne für das Jahr 2011 betrug 263.400 €.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen grundsätzlich folgende Tätigkeiten:

- Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstrukturen einzelner Regionen und Standorte
- Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
- Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
- Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen, Beratung bei der Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen, Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
- Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde
- Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung und Erweiterung von Unternehmen
- Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu fünf Jahren) einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen (z.B. Technologiezentren)
- Förderung überbetrieblicher Kooperation
- Schaffung neuer Arbeitsplätze, z.B. durch Förderung von Maßnahmen, die dem Aufbau, Erhalt bzw. Ausbau von Beschäftigungsstrukturen, vor allem der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen dienen, oder Einrichtung, Koordinierung und Übernahme von Trägerschaften projektbezogener Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
- Allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs, z.B. durch Werbung für die Region
- Ferner sind Beteiligungen an anderen Unternehmen im Kreis Unna zulässig, die der Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft dienen und die ebenfalls das Ziel der Strukturverbesserung verfolgen, z.B. Technologiezentren.

Ein öffentlicher Zweck ist gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH
Friedrich-Ebert-Straße 19
59425 Unna
Telefon: 02303 271690
Telefax: 02303 271490
E-Mail: post@wfg-kreis-unna.de
Internet: wfg-kreis-unna.de

3. Gründungsdaten

Die WFG wurde am 21.07.1961 gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der WFG beträgt 3.032.500 € und teilt sich wie folgt auf:

▪ Kreis Unna	1.213.000 €	40,00%
▪ Stadt Bergkamen	223.600 €	7,37%
▪ Gemeinde Bönen	92.500 €	3,05%
▪ Stadt Fröndenberg	100.300 €	3,31%
▪ Gemeinde Holzwickede	115.100 €	3,80%
▪ Stadt Kamen	168.500 €	5,56%
▪ Stadt Lünen	418.000 €	13,78%
▪ Stadt Schwerte	219.300 €	7,23%
▪ Stadt Selm	110.800 €	3,65%
▪ Kreisstadt Unna	245.800 €	8,11%
▪ Stadt Werne	125.600 €	4,14%
▪ Summe	3.032.500 €	100,00%

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit einer Stammeinlage von 125.600 € an der WFG beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Dr. Michael Dannebom, Dipl.-Volkswirt, - *Geschäftsführer* -
- Christoph Gutzeit, Dipl.-Ing., - *Prokurist* -

Aufsichtsrat

- Michael Makiolla, Landrat des Kreises Unna, Vorsitzender
- Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen, 1. stellv. Vorsitzender
- Wilhelm Jasperneite, Vorsitzender der CDU-Fraktion im Kreistag des Kreises Unna, 2. stellv. Vorsitzender
- Heinrich Böckelühr, Bürgermeister der Stadt Schwerte
- Lothar Christ, Bürgermeister der Stadt Werne
- Brigitte Cziehso, Vorsitzende der SPD-Fraktion im Kreistag des Kreises Unna
- Rainer Eßkuchen, Bürgermeister der Gemeinde Bönen
- Herbert Goldmann, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Kreistag des Kreises Unna
- Hermann Hupe, Bürgermeister der Stadt Kamen
- Werner Kolter, Bürgermeister der Stadt Unna
- Mario Löhr, Bürgermeister der Stadt Selm
- Friedrich-Wilhelm Rebbe, Bürgermeister der Stadt Fröndenberg
- Jenz Rother, Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede
- Reinhard Schulz, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
- Hans-Wilhelm Stodollick, Bürgermeister der Stadt Lünen

Gesellschafterversammlung

Als Vertreter für die Stadt Werne wurde RM Klaus-Jürgen Buse vom Rat der Stadt Werne bestellt.

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Aktiva					
A. Anlagevermögen	394.961	414.683	428.092	449.746	447.652
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.580	15.274	21.029	11.246	12.277
II. Sachanlagen	33.151	39.179	31.568	35.270	29.845
III. Finanzanlagen	360.230	360.230	375.495	403.230	405.530
B. Umlaufvermögen	48.374.071	50.276.248	59.012.735	55.762.564	62.765.828
I. Vorräte	68.828				
I. Zum Verkauf bestimmte WFG-Grundstücke		3.101.317	6.253.651	6.524.224	7.410.160
II. Treuhandgrundstücke	18.450.028	17.313.256	19.864.627	17.583.187	17.899.468
III. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26.317.768	27.657.704	30.654.381	27.765.703	35.214.677
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.537.446	2.203.971	2.240.076	3.889.450	2.241.524
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	11.225	0	60
	48.769.032	50.690.901	59.452.052	56.212.310	63.213.540

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Passiva					
A. Eigenkapital	3.032.500	8.747.941	10.247.941	12.447.941	12.447.941
I. Gezeichnetes Kapital	3.032.500	3.032.500	3.032.500	3.032.500	3.032.500
II. Kapitalrücklage	0	5.715.441	7.215.441	7.215.441	7.215.441
III. Gewinnrücklage				2.200.000	2.200.000
B. Ausgleichsposten zu Grundstücken					
Beteiligungen	18.626.113	17.673.456	20.224.857	17.943.417	18.259.698
C. Rückstellungen	2.716.739	2.564.479	2.312.300	329.000	568.000
D. Verbindlichkeiten	24.393.680	21.705.025	26.666.954	25.478.147	31.936.955
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	13.806	946
	48.769.032	50.690.901	59.452.052	56.212.310	63.213.540

Gewinn- und Verlustrechnung	2007	2008	2009	2010	2011
	€	€	€	€	€
Gesamtertrag	1.617.868	1.118.819	6.523.714	1.819.813	2.598.646
Aufwendungen für bezogene Lieferung und Leistungen	641.252	329.099	5.487.079	838.998	1.365.488
Aufwendungen für Hausbewirtschaftung					
Personalaufwand	666.097	816.981	1.313.204	1.213.048	1.315.865
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	19.313	11.231	20.562	23.405	28.347
Sonstige betriebliche Aufwendungen	991.220	876.543	551.695	609.860	604.967
Zinserträge	406.113	471.983	218.444	163.014	143.566
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.193	41.470	13.230	3.094	21.410
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-313.093	-484.521	-643.613	-705.577	-593.866
sonstige Steuern	0	0	0	200	200
Erträge aus Verlustübernahme	313.093	484.521	643.613	705.777	594.066
Jahresergebnis	0	0	0	0	0

8. Lagebericht 2011

Finanzlage

Der Liquiditätsspielraum der WFG entspricht dem Eigenkapital und besteht aus dem gezeichneten Kapital, der Gewinnrücklage und der Kapitalrücklage. Das Eigenkapital der WFG beträgt 12.448 T€. Es steht in erster Linie für Investitionen in die Treuhandprojekte und neuerdings verstärkt für Investitionen in die WFG-eigenen Projekte zur Verfügung und fließt in weitere Grunderwerbs- und Erschließungsaktivitäten ein. Ein Betrag von 406 T€ ist durch Finanzbeteiligungen gebunden. Die Eigenkapitalquote der WFG ist leicht auf 20 % (Vorjahr: 22 %) gefallen. Dagegen ist die Fremdkapitalquote auf 80 % (Vorjahr: 78 %) gestiegen. Im Geschäftsjahr 2011 wurde ein Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit von -7.865 T€ (Vorjahr: +2.333 T€) erwirtschaftet. Des Weiteren betrug der Cash-Flow aus Investitionstätigkeiten -26 T€ (Vorjahr: -45 T€) und aus Finanzierungstätigkeiten +6.244 T€ (Vorjahr: -639 T€). Die Zahlungsfähigkeit der WFG war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

Ertragslage

Die WFG erzielte im Geschäftsjahr 2011 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von -594 T€ (Vorjahr: - 706 T€). Die wesentlichen Säulen, auf die sich die Ertragslage der WFG 2011 gründete, bestand aus den Umsatzerlösen (1.147 T€ Vorjahr: 950 T€), den sonstigen betrieblichen Erträgen (396 T€, Vorjahr: 599 T€), den Bestandsveränderungen (1.055 T€; Vorjahr: 271 T€) und den Zinserträgen (144 T€; Vorjahr: 163 T€).

Im Geschäftsjahr 2011 konnte die WFG Einkünfte (ohne Bestandsveränderungen) in Höhe von 1.687 T€ erzielen (Vorjahr: 1.712 T€). Die Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.365 T€ (Vorjahr: 839 T€) stellen Investitionen in Grundstücke und Erschließungsanlagen in langfristige WFG-eigene Projekte dar. Die Bestandsveränderungen weisen 1.055 Teuro (Vorjahr: 271 T€) auf und hatten in diesem Geschäftsjahr mit Grundstückserwerben von 653 T€ sowie mit Erschließungsarbeiten von 402 T€ in den WFG-eigenen Projekten zu tun. Der Saldo zwischen den Bestandsveränderungen und dem Materialaufwand war mit -310 T€ niedriger ausgefallen als zum Vorjahr (-568 T€). Um den Gewinn aus den Grundstücksverkäufen herauszurechnen, muss folgendes Schema betrachtet werden:

Bestandsveränderungen	1.055 T€
+ Umsatzerlöse aus Grundstücksverkäufen	851 T€
- Materialaufwand	<u>1.365 T€</u>
= Gewinn aus Grundstücksverkäufen	541 T€

Im Vergleich dazu betrug der Gewinn aus Grundstücksverkäufen im Jahr 2010 nur 104 T€. Das mit dem Wirtschaftsplan 2011 gesetzte Ziel, mit einem Jahresverlust von 657 T€ abzuschließen, wurde um 63 T€ unterschritten. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion wird der Verlustausgleich vom Gesellschafter Kreis Unna geleistet. Es ist erklärter Wille und geübte Praxis der Vergangenheit, dass die Tätigkeiten der WFG, die allen Kommunen gleichermaßen zuteilwerden, über die Kreisumlage allen Kommunen entsprechend ihres Umlageteils angelastet werden. Dies ist ein sehr guter Weg, die Solidargemeinschaft und die interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Unna zu stärken.

9. Beschäftigte

Ende 2011 waren bei der WFG inklusive Stiftung Weiterbildung 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 30). Des Weiteren waren je ein Mitarbeiter im Rahmen von Vereinbarung zur Personalabordnung von den Wirtschaftsbetrieben der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Holzwickede bei der WFG tätig. Einen Mitarbeiter der Regionalagentur hatte die WFG an die Wirtschaftsförderung Dortmund weitergeleitet. Im Geschäftsjahr 2011 war eine Ausbildungsstelle besetzt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Keine.

Kommunalbetrieb Werne (KBW)

1. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Der KBW wird seit dem 01.01.2008 nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Werne im Sinne des § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Mit der Betriebsgründung des KBW wurden die Leistungen des Bauhofes, die zentrale Verwaltung des immobilien Vermögens, insbesondere von Gebäuden und den diesen zugeordneten Grundstücken, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung einschließlich des dafür benötigten Vermögens, die Aufgaben der Abfallentsorgung und des Wertstoffhofes, die Aufgaben des Bestattungswesens samt Friedhofsunterhaltung, die Aufgaben des Gewässerschutzes, die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grünflächen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der Spiel- und Sportanlagen aus der Kernverwaltung auf den Kommunalbetrieb übertragen. Grundlage der Ausgliederung sind die Beschlüsse des Rates der Stadt Werne vom 19.12.2007 und 18.06.2008.

Betriebszweck des KBW ist laut der Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 28.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008, die Erfüllung der der Stadt Werne nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung, die Bereitstellung und Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens mit Ausnahme der auf das Sondervermögen Bäderbetrieb der Stadt Werne entfallenden Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens sowie der Betrieb des Bauhofes.

2. Lage der Geschäftsräume

Kommunalbetrieb Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Der Kommunalbetrieb wurde am 01.01.2008, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 19.12.2007, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalbetriebs Werne beträgt 10.000.000 €. Die Stadt Werne hält 100% des Stammkapitals.

5. Beteiligung des Kommunalbetriebs Werne

Keine.

6. Organe des Unternehmens

Betriebsleitung

- Frank Adamietz
- Marco Schulze-Beckinghausen

Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne

ordentliche Mitglieder

CDU – Fraktion

- RM Christian Schmid - *Vorsitzender* -
- RM Thomas Brune
- RM Klaus-Jürgen Buse
- RM Bodo Freund
- RM Annegret Lohmann

SPD – Fraktion

- RM Petra Klimek (bis 31.03.2011)
- RM Ulrich Höltnann (seit 13.04.2011)
- RM Peter Roemer
- RM Klaus Zander
- sB Adelheid Hauschopp-Francke

FDP – Fraktion

- RM Marius Sendermann – *stellv. Vorsitzender* -
- RM Uta Stolpe
- RM Dagny Dammermann

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- RM Klaus Schlüter
- sB Rainer Hotz

UWW – Freie Wähler NRW – Fraktion

- RM Burkhard Jankowski (bis 31.03.2011)
- RM Theodor Stork (ab 13.04.2011)

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW), den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Betriebssatzung.

7. Jahresabschluss 2008

Bilanz	31.12.2008
	€
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	128.967.750
Grundstücke und Bauten	70.744.131
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	55.681.193
Technische Anlagen und Maschinen	74.200
Betriebs- und Geschäftsaufwendungen	248.092
Anlagen im Bau	2.220.135
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	47.200
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.854.052
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	224.051
Forderungen gegen die Stadt Werne	11.488.952
sonstige Vermögensgegenstände	141.049
III. Flüssige Mittel	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	250.930
	141.119.932

Bilanz	31.12.2008
	€
Passiva	
A. Eigenkapital	29.607.896
I. Stammkapital	10.000.000
II. Kapitalrücklage	22.268.960
III. Jahresfehlbetrag	2.661.064
B. Sonderposten	40.420.343
C. Rückstellungen	9.507.918
D. Verbindlichkeiten	61.284.270
erhaltene Anzahlungen	3.624.082
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.726.696
Verbindlichkeiten gegen die Stadt Werne	55.924.630
sonstige Verbindlichkeiten	8.862

E. Rechnungsabgrenzungsposten	299.505
	141.119.932

Gewinn- und Verlustrechnung	2008
	€
Umsatzerlöse	13.382.945
sonstige betriebliche Erträge	1.180.267
Materialaufwand	7.306.888
Personalaufwand	3.741.669
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.420.676
Sonstige betriebliche Aufwendungen	425.231
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	188
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.330.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.661.064
Jahresergebnis	-2.661.064

Geprüfte Jahresabschlüsse für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 liegen noch nicht vor.

8. Lagebericht 2011

Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit war durch die Möglichkeit der Refinanzierung durch die Stadt Werne stets gegeben und ist aufgrund der Finanzplanung auch in Zukunft gewährleistet.

9. Beschäftigte

Am 31.12.2011 waren 112 Beschäftigte im KBW beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

Bäderbetrieb der Stadt Werne

1. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Zweck des Bäderbetriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist das Halten des Eigentums an den vermögenswerten Anlagen des Bäderbetriebes der Stadt Werne (zur Zeit Natursolebad und Lehrschwimmbecken), das Halten der 100%-Beteiligung an der Natur-Solebad Werne GmbH sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Ein öffentlicher Zweck ist gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Bäderbetrieb der Stadt Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne wurde am 01. Januar 1995, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 21. September 1994, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 2.045.167,52 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne hält 100% des Stammkapitals i. H. v. 2.045.167,52 €.

6. Organe des Unternehmens

Betriebsleitung

- Frank Gründken
- Frank Adamietz

Betriebsausschuss

ordentliche Mitglieder

CDU – Fraktion

- RM Bodo Freund (Vorsitzender)
- RM Mirko Hörmann
- RM Jörg Weber
- RM Christian Schmid
- sB Christian Freund

SPD – Fraktion

- RM Klaus Zander (stellv. Vorsitzender)
- RM Ulrich Höltnann (seit 01.04.2011)
- RM Stephan Kannegießer-Krutwage
- RM Jutta Rogalla-Oesterschulze (seit 03.03.2011)
- RM Detlef Weise (bis 11.1.2011)
- sB Ulrich Höltnann (bis 31.03.2011)

FDP – Fraktion

- RM Christoph Berkenheide (seit 14.04.2011)
- RM Claudia Lange (bis 13.04.2011)
- RM Jörg Meißner (bis 13.04.2011)
- RM Arthur Reichert (seit 14.04.2011)
- sB Klaus Burkhard

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- RM Dr. Eberhard Stroben
- sB Marco Küster (seit 18.08.2011)
- sB Reiner Wald (bis 02.05.2011)

UWW – Freie Wähler NRW – Fraktion

- RM Gregor Goßheger

Rat der Stadt Werne

Bürgermeister

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2	2	0	0	0
II. Sachanlagen	6.132.871	5.779.181	6.260.379	7.210.338	6.839.306
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.742.392	4.439.064	4.253.718	4.068.558	3.883.992
und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grund	1.249.132	1.075.914	1.053.523	2.815.400	2.571.146
Technische Anlagen und Maschinen	141.348	100.686	189.247	241.033	210.528
Andere Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	163.518	763.892	85.347	173.640
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
III. Finanzanlagen	26.863	126.863	126.863	176.187	176.187
Anteile an verbundenen Unternehmen	26.703	126.703	126.703	176.027	176.027
sonstige Ausleihungen	160	160	160	160	160
B. Umlaufvermögen	124.177	243.136	644.026	245.531	184.090
II. Forderungen und sonstige Vermögens-					
gegenstände	107.832	172.226	149.726	186.017	136.805
III. Flüssige Mittel					
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.346	70.910	494.300	59.514	47.285
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.127	5.435	5.654	0	42.719
	6.289.040	6.154.617	7.036.922	7.632.057	7.242.302

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Passiva					
A. Eigenkapital	3.867.004	3.472.705	2.967.618	2.530.929	2.143.376
I. Gezeichnetes Kapital	2.045.168	2.045.168	2.045.168	2.045.168	2.045.168
II. Kapitalrücklage	4.091.037	3.293.836	2.860.538	2.176.275	1.875.762
III. Jahresfehlbetrag	2.269.201	1.866.299	1.938.087	1.690.513	1.777.553
B. Rückstellungen	56.500	163.500	45.500	142.850	91.500
C. Verbindlichkeiten	2.365.537	2.518.411	4.023.803	4.958.277	5.007.425
	6.289.040	6.154.617	7.036.922	7.632.057	7.242.302

Gewinn- und Verlustrechnung	2007	2008	2009	2010	2011
	€	€	€	€	€
Umsatzerlöse	1.433.150	102.098	90.461	87.987	89.323
sonstige betriebliche Erträge	151.633	56.345	107.489	90.657	58.513
Materialaufwand	1.080.789	237.752	199.080	287.432	273.499
Personalaufwand	1.036.445	6.000	3.000	0	0
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	749.055	428.824	409.319	453.615	535.044
Sonstige betriebliche Aufwendungen	867.113	119.040	234.243	130.707	207.558
Aufwendungen aus Verlustübernahme	37.003	1.110.824	1.205.445	873.158	769.536
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8	52	3.328	3.211	2.349
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	82.832	119.789	88.154	126.625	136.413
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.268.447	-1.863.734	-1.937.964	-1.689.681	-1.771.865
sonstige Steuern	753	2.565	123	831	5.688
Jahresergebnis	-2.269.201	-1.866.299	-1.938.087	-1.690.513	-1.777.553

8. Lagebericht 2011

Vermögenslage

Die Verringerung des Anlagevermögens – bedingt durch die niedrige Investitionstätigkeit des Geschäftsjahres und die erhöhten Abschreibungen aufgrund der Investitionen des Vorjahres – ist die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr (7.632,0 T€) um 389,7 T€ auf 7.242,3 T€ gesunken.

Auf der Aktivseite der Bilanz sanken das Sachanlagevermögen um 371,0 T€ und die Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenstände um 48,9 T€. Der Rückgang der liquiden Mittel betrug 12,2 T€. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten dagegen stieg um 42,7 T€.

Trotz dieser Entwicklungen blieb die Anlagenintensität gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant (2011 = 96,86%; 2010 = 96,78%).

Auf der Passivseite ist lediglich eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 223,9 T€ zu verzeichnen, während alle anderen Bilanzposten rückläufig waren (Eigenkapital -387,5 T€, Rückstellungen -51,3 T€, Verbindlichkeiten ohne Bankverbindlichkeiten -203,9 T€).

Aufgrund dieser Bewegungen sank die Eigenkapitalquote von 33,16% auf 29,59%.

Finanzlage

Die liquiden Mittel verringerten sich von 59,5 T€ um 12,2 T€ auf 47,3 T€.

Die finanzielle Ausstattung des Bäderbetriebs ist durch die jährlichen Finanzausschüsse der Stadt Werne gewährleistet. Im Jahre 2011 betrugen die von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Verlustabdeckung 1.390 T€.

Ertrags-/Aufwandslage

Die Ertrags- bzw. Aufwandslage des Betriebs ist gekennzeichnet durch Erlöse aus der Verpachtung, dem Instandhaltungs- und Sanierungsaufwand, Abschreibungen sowie die Aufwendungen für Darlehenszinsen und die Verlustübernahme der Natur - Solebad Werne GmbH aus deren laufendem Betrieb.

9. Beschäftigte

Im Berichtsjahr waren außer der Betriebsleitung keine Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne hält 100% des Stammkapitals der Natur - Solebad Werne GmbH.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Der Bäderbetrieb erhält finanzielle Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt. Diese betrugen im Jahr 2011 insgesamt 1.390.000 €.

Natur - Solebad Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Die Natur - Solebad Werne GmbH, ist ein Tochterunternehmen des Bäderbetriebs der Stadt Werne. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Betrieb einer Bädereinrichtung sowie den damit einhergehenden oder ergänzenden Geschäften (z.B. Sauna, Gastronomie, Massage etc.), die wirtschaftlich gestaltet werden müssen und ihrerseits nicht dauerhaft zu Verlusten führen dürfen. Ferner zählt gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstand des Unternehmens das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, soweit die Beteiligung für die Erreichung der oben genannten Ziele förderlich erscheint.

2. Lage der Geschäftsräume

Natur - Solebad Werne GmbH
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Nach Gründung der Natur - Solebad Werne GmbH und Eintragung ins Handelsregister am 2. August 2007 hat die Gesellschaft mit Übernahme der Betriebsführung des Natur-Solebads in Werne ab dem 1. Oktober 2007 ihren operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Natur - Solebad Werne GmbH beträgt 25.000 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist alleinige Gesellschafterin, die die Anteile in der rechtlich unselbstständigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetrieb der Stadt Werne hält.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Bürgermeister Lothar Christ
- Dezernent Frank Gründken

Gesellschafterversammlung

- Stadtkämmerer Marco Schulze-Beckinghausen
- RM Bodo Freund
- RM Mirko Hörmann
- RM Klaus Zanderr
- RM Karl-Friedrich Ostholt
- RM Jörg Meißner (bis 13.04.2011)
- RM Klaus Burkhardt (ab 14.04.2011)
- RM Dr. Eberhard Stroben
- RM Gregor Goßheger

7. Jahresabschlüsse 2007 – 2011

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Aktiva					
A. Anlagevermögen	52.508	173.742	161.117	184.035	196.736
I. Sachanlagen	52.508	73.742	61.117	66.016	78.717
II. Finanzanlagen	0	100.000	100.000	118.019	118.019
B. Umlaufvermögen	1.114.667	1.150.736	1.332.784	1.389.659	1.385.027
I. Vorräte	15.124	39.167	58.190	66.798	73.467
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	831.348	994.078	1.167.545	1.230.844	1.255.513
III. Flüssige Mittel					
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	268.194	117.491	107.049	92.017	56.046
C. Rechnungsabgrenzung	1810	1.000	500	0	0
	1.168.985	1.325.478	1.494.401	1.573.694	1.581.763

Bilanz	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€	€
Passiva					
A. Eigenkapital	25.000	125.000	125.000	174.324	174.324
I. gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
II. Kapitalrücklage		100.000	100.000	149.324	149.324
III. Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	0
B. Rückstellungen	181.419	185.300	199.256	236.486	258.754
C. Verbindlichkeiten	356.866	360.412	776.216	896.108	927.984
E. Rechnungsabgrenzungsposten	605.701	654.766	393.930	266.777	220.702
	1.168.985	1.325.478	1.494.401	1.573.694	1.581.763

Gewinn- und Verlustrechnung	2007	2008	2009	2010	2011
	€	€	€	€	€
Umsatzerlöse	426.339	1.930.253	2.056.672	2.403.033	2.574.089
sonstige betriebliche Erträge	350.000	1.103.112	134.951	122.823	164.770
Materialaufwand	303.685	1.189.507	1.201.798	1.067.444	1.090.232
Personalaufwand	307.367	1.262.824	1.528.442	1.585.224	1.649.476
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	367	4.902	13.104	12.257	16.846
Sonstige betriebliche Aufwendungen	202.318	697.620	664.292	695.655	750.238
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	394	29.258	10.589	5.533	1.906
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0	31.304	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	4.091	3.490
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-37.003	-92.229	-1.205.425	-864.586	-769.516
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	8.552	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-8.552	0
sonstige Steuern	0	595	20	20	20
Erträge aus Verlustübernahme	37.003	92.824	1.205.445	873.158	769.536
Jahresergebnis	0	0	0	0	0

*Rumpfgeschäftsjahr vom 02.08.2007 – 31.12.2007

8. Lagebericht 2011

Vermögenslage

Die Bilanzsumme 2011 der Natur - Solebad Werne GmbH beträgt 1.581.763,20 €. Die Anlagenintensität beträgt zum Stichtag 12,44%. Auf der Passivseite ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von 174.323,57 €. Die Eigenkapitalquote beträgt 11,02%. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten bestehen in Höhe von 220.701,93 €. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich Guthaben der verkauften Wertkarten.

Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 56.046,41 €.

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne bezuschusste die Natur - Solebad Werne GmbH mit einem Verlustausgleich in Höhe von 769.536,22 € (Erträge aus Verlustübernahme).

Ertragslage

Im Jahr 2011 wurden Umsatzerlöse und sonstige Erlöse in Höhe von 2.738.858,52 € generiert. Material und Personalaufwendungen fielen in Höhe von 2.739.707,49 € an. Der Materialaufwand betrug 1.090.231,54 € (Vorjahreswert: 1.067.444,06 €), der Personalaufwand 1.649.475,92 € (Vorjahreswert: 1.585.223,70 €).

Insgesamt konnte aufgrund der Erträge aus Verlustübernahme in Höhe von 769.536,22 € für das Jahr 2011 ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen werden. Im Vorjahreszeitraum lag der vergleichbare Wert der Zuschüsse bei einer Summe von 873.157,71 €.

Das verbesserte Ergebnis ist maßgeblich auf erhöhte Umsatzerlöse zurückzuführen. Die gestiegenen Aufwendungen konnten so kompensiert werden.

Prognose

Grundsätzlich werden für das Jahr 2012 verbesserte Ergebnisse zum Vorjahr erwartet. Die in den letzten Jahren beschlossenen Stufen des Masterplans zeigen erste wirtschaftliche Erfolge.

9. Beschäftigte

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 75 Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Die Natur - Solebad Werne GmbH hält die 100 % Beteiligung an der Stadtwerke Werne GmbH seit deren Gründung am 10. Juli 2008.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2011

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags leistet die Gesellschafterin Stadt Werne (Bäderbetrieb) zur Sicherstellung des Betriebs einen jährlichen Ertragszuschuss im Rahmen der von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Mittel, höchstens jedoch in Höhe von 1.500.000 €. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschafterin, einen Jahresfehlbetrag bis zur Höhe von 250.000 € abzudecken (§ 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne bezuschusste die Natur - Solebad Werne GmbH mit einem Verlustausgleich in Höhe von 769.536,22 €.

Stadtwerke Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung und -erzeugung, die Telekommunikation und das Beschaffungsmanagement für die Stadt Werne und ihrer Einrichtungen. Dazu gehören die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Strom, Gas und Wärme dienen, sowie die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmenszweck dienen. Gegenstand ist weiter die Übernahme von Betriebsführungsaufgaben für Einrichtungen der Stadt Werne sowie für Gesellschaften, an denen die Stadt Werne beteiligt ist. Der Gegenstand des Unternehmens wird begrenzt durch die nach § 107 GO NRW zulässige wirtschaftliche Betätigung.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

2. Lage der Geschäftsräume

Stadtwerke Werne GmbH
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Die Stadtwerke Werne GmbH wurde am 08.12.2008 ins Handelsregister eingetragen.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Werne GmbH beträgt 100.000 € und wird zu 100 % von der Natur - Solebad Werne GmbH gehalten.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Mittelbare Beteiligung über die Natur - Solebad Werne GmbH.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Bürgermeister Lothar Christ
- Stadtkämmerer Marco Schulze-Beckinghausen

Gesellschafterversammlung

- Dezernent Frank Gründken
- RM Bodo Freund
- RM Michael Zurhorst
- RM Michael Döpker
- RM Mirko Hörmann
- RM Karl-Friedrich Ostholt
- RM Dirk Ostendorf
- RM Hans-Jörg Piasecki
- RM Jörg Meißner (bis 13.04.11)
- RM Christoph Berkenheide (ab 01.04.11)
- RM Marius Sendermann
- RM Burkhard Jankowski (bis 31.04.11)
- RM Michael Peters (ab 01.04.11)
- RM Benedikt Striepens
- RM Klaus Schlüter

7. Jahresabschlüsse 2008 – 2011

Bilanz	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€
Aktiva				
B. Umlaufvermögen	122.606	104.422	119.419	112.167
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Sonstige Vermögensgegenstände	101	3.688	2.164	2.509
III. Flüssige Mittel				
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	122.505	100.733	117.255	109.658
	122.606	104.422	119.419	112.167

Bilanz	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€	€
Passiva				
A. Eigenkapital	122.606	104.422	118.019	110.767
I. Gezeichnetes Kapital	100.000	100.000	100.000	100.000
II. Kapitalrücklage	23.324	23.324	49.324	49.324
III. Verlustvortrag	0	717	18.902	31.304
IV. Jahresfehlbetrag	717	18.184	12.402	7.252
B. Rückstellungen	0	0	1.400	1.400
	122.606	104.422	119.419	112.167

Gewinn- und Verlustrechnung	2008	2009	2010	2011
	€	€	€	€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	345
Personalaufwand	0	0	0	5.652
Sonstige betriebliche Aufwendungen	756	18.625	12.704	2.166
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39	441	301	220
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-717	-18.184	-12.403	-7.252
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	1	0
Jahresfehlbetrag	717	18.184	12.402	-7.252

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung

Die Kommunen sind gemäß Art. 28 GG und Art. 78 Verf NRW grundsätzlich berechtigt, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln (Selbstverwaltungsgarantie). Dazu zählt auch das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Den rechtlichen Rahmen für die Voraussetzungen und die Form der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen bilden die §§ 107 bis 115 GO NRW, die anbei im Gesetzeswortlaut wiedergegeben werden:

11. Teil:

Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung

§ 107

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten

- Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
- Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
- Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,

4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,

5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen

Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 107a

Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die

Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

§ 108

Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107 a Abs. 1 gegeben ist,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,

9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe

kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muß sie darauf hinwirken, daß

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,

b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,

2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,

3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(5) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie

d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und

2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(6) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a) gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(7) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 108 a

Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens (§ 107 Abs. 1, § 107 a Abs. 1) oder einer Einrichtung (§ 107 Abs. 2) in Privatrechtsform, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können dem fakultativen Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung angehören. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gegeben, wenn bei mehr als 2 von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze besetzt werden.

(2) Der Rat der Gemeinde bestellt aus einer von der Betriebsversammlung des Unternehmens oder der Einrichtung zu erstellenden Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Ergänzung zu verlangen. In diesem Fall kann eine Betriebsversammlung eine neue Vorschlagsliste erstellen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

(3) § 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die nach Absatz 2 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen.

(4) In der Betriebsversammlung nach Absatz 2 sind alle Beschäftigten des Unternehmens bzw. der Einrichtung wahlberechtigt, die am Tage der Betriebsversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt sind Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens bzw. der Einrichtung. In die Vorschlagsliste können nur Wahlberechtigte aufgenommen werden. Die Einzelheiten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter sind im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder einem sonstigen Organisationsstatut des Unternehmens bzw. der Einrichtung zu regeln. Im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder dem Organisationsstatut des Unternehmens bzw. der Einrichtung ist auch die Amtsdauer der

Arbeitnehmersvertreter zu regeln. Sie soll die regelmäßige Amtsdauer der nach § 113 Abs. 2 Satz 2 neben dem Bürgermeister oder dem von ihm benannten Bediensteten der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat bestellten weiteren Vertreter nicht überschreiten.

(5) Wird ein Arbeitnehmersvertreter von seinem Amt gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 2 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann eine Betriebsversammlung den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend in den Fällen, in denen an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Privatrechtsform zwei oder mehr Gemeinden beteiligt sind.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmersvertreter bedarf übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Kommunen, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird. Kommen solche übereinstimmenden Beschlüsse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine Betriebsversammlung eine neue Vorschlagsliste erstellen. Kommen auch hierzu entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleiben die für die Arbeitnehmersvertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Für die Bestellung eines Nachfolgers im Sinne des Absatzes 5 gilt Satz 2 entsprechend. Kommen danach übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine Betriebsversammlung den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

Für die nach § 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu treffenden Entscheidungen bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Kommunen, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird.

§ 109

Wirtschaftsgrundsätze

(1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 110

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 111

Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluß auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.

§ 112

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben,
2. darauf hinwirken, daß ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, so weit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, daß ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 113

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, daß ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muß der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

§ 114

Eigenbetriebe

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsleitung ausreichende Selbständigkeit der Entscheidung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Betriebsausschuss übertragen werden.

(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder muß in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Betriebsausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der

sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.

§ 114 a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. §108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,
2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung,
7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 77, § 84 sowie die Bestimmungen des 13. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

§ 115

Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

- a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,

- e) den Abschluß von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,
- f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,
- g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.

